

Satzung der Gemeinde Wörthsee über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

Die Gemeinde Wörthsee erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 und Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 BayBO folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach Art. 52 Abs. 2 BayBO im Gemeindebereich Wörthsee.

§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze

Die Zahl an notwendigen Stellplätzen i.S. des Art. 52 Abs. 2 BayBO wird für folgende Nutzungen wie folgt festgesetzt:

Wohngebäude	Je Wohnung	Anzahl
Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	Bis 50 m ² Wohnfläche Bis 120 m ² Wohnfläche Ab 120 m ² Wohnfläche	1 Stellplatz 1,5 Stellplätze 2 Stellplätze

Bei Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden sind davon mind. 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen.

Ergibt sich bei der Ermittlung ein Bruchteil, ist ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

§ 3 Abweichende Regelungen in Bebauungsplänen und anderen Vorschriften

Regelungen in einem Bebauungsplan oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung der Gemeinde Wörthsee die von den Regelungen dieser Satzung abweichen haben Vorrang.

Im Übrigen gelten die in der Anlage zur „Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze – GaStellV“ festgelegten Stellplatzschlüssel.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Wörthsee, den 17.12.2007

Flach
1. Bürgermeister